SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 207/86 *

I — Sachverhalt

A — *Die Vorschriften der Beitrittsakte über den Zugang spanischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft*

Die Vorschriften über den Zugang spanischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft finden sich in den Artikeln 156 bis 166 (Kapitel 4, Abschnitt II) der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Juni 1985 (ABl. L 302, S. 9, nachstehend: Beitrittsakte). Die Artikel 156 und 157 bestimmen insoweit, daß für den Zugang der genannten Fahrzeuge die Regelung dieses Abschnitts der Beitrittsakte gilt und daß „die Fangtätigkeit ... nur von den in den Artikeln 158, 159 und 160 genannten Fischereifahrzeugen in den darin bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden [darf]".

Was den nicht spezialisierten Fischfang betrifft, so sieht Artikel 158 der Beitrittsakte vor, daß 300 spanischen Fischereifahrzeugen, deren — „Basisliste" genannte — Namensliste in Anhang IX der Beitrittsakte enthalten ist, gestattet werden kann, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft auszuüben. Gemäß Artikel 158 Absatz 2 dürfen jedoch nur 150 Schiffe, die in einem von der Kommission beschlossenen periodischen Verzeichnis enthalten sind, ihr Fangrecht gleichzeitig ausüben.

Artikel 163 Absatz 1 der Beitrittsakte regelt das Verfahren zur Erstellung dieser Listen. Hiernach unterbreiten die spanischen Behörden der Kommission Listenentwürfe. Artikel 163 Absatz 2 fügt hinzu, daß die Listen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstellt und „nach Überprüfung ... von der Kommission genehmigt [werden]; die Kommission übermittelt sie den spanischen Behörden und den Kontrollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten".

Zur Durchführung von Artikel 163 erließ die Kommission am 12. Dezember 1985 die Verordnung Nr. 3531/85 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter spanischer Flagge in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten außer Portugal (ABl. L 336, S. 20). Hiernach sind auf den von den spanischen Behörden vorbereiteten Listenentwürfen für die einzelnen Schiffe insbesondere der Name und die Registriernummer des Schiffes, der Name des oder der Eigner(s), die vorgesehene Fangmethode und die vorgesehene Fischereizone anzugeben. Weiterhin schreibt Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung der Kommission vor, die Entwürfe für die periodischen Listen zu prüfen und die endgültigen Listen zu erstellen.

Um die Beachtung dieser Vorschriften der Beitrittsakte zu sichern, erließ der Rat am 31. Dezember 1985 die Verordnung Nr. 3781/85 über Maßnahmen gegenüber den Fischereiunternehmen bei Verstößen gegen bestimmte Fangbestimmungen der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (ABl. L 363, S. 26). Diese Verordnung führte ein System von Sanktionen ein, die darin bestehen, daß das betroffene Schiff nicht in die periodischen Listen aufgenommen werden darf.

* Verfahrenssprache: Spanisch.

B — *Die spanischen Rechtsvorschriften*

Spanien hatte vor seinem Beitritt zu den Gemeinschaften am 12. Juni 1981 eine Ministerialverordnung „über den Fischfang der Flotten der Hochsee und großen Hochsee, die innerhalb der zum Zuständigkeitsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gehörenden geographischen Gebiete tätig werden", erlassen (*Amtsblatt des spanischen Staates*, Nr. 157 vom 2. 7. 1981). Diese Verordnung gewährt — im Rahmen der verfügbaren Quoten — all denjenigen Schiffen ein Zugangsrecht zum Fischfang in den Gewässern der Gemeinschaft, die auf einer bestimmten Liste vermerkt waren. In dieser Liste wiederum waren die Schiffe aufgeführt, die am 23. April 1980 ein Zugangsrecht zu den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft hatten. Sie sieht die Möglichkeit vor, die Zugangsrechte mehrerer, ein und demselben Reeder gehörender Schiffe auf ein einziges Schiff zu vereinigen (kumulieren). Wird ein Schiff von seinem Reeder unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen verkauft, abgewrackt oder exportiert, so kann sein Zugangsrecht ebenfalls auf ein anderes Schiff desselben Reeders übertragen werden.

Ziel der Verordnung ist es, den Reedern einen Anreiz zu geben, die Anzahl der zum Fischfang in den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft verwendeten Schiffe zu verringern und die Rentabilität der betroffenen Schiffe, die wegen der Kumulierung der Zugangsrechte häufiger fischen können, zu steigern.

C — *Die Gründe des Rechtsstreits*

In dem klagenden Verband, der Apesco, ist eine Reihe spanischer Reeder zusammengeschlossen, deren Schiffe in der Liste der 300 Schiffe in Anhang IX der Beitrittsakte aufgeführt sind. Die Schiffe dieser Unternehmen genießen jedoch nicht die Vergünstigung der aufgrund der spanischen Ministerialverordnung von 1981 kumulierten Fangrechte. Übrigens wurde der genannte Verband gegründet, um die Änderung der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung durchzusetzen.

In einem anderen Verband, der Ceepesca, sind die Reeder zusammengeschlossen, deren Schiffe die Vergünstigung der kumulierten Fangrechte genießen.

Die den Mitgliedern der Apesco gehörenden Schiffe stehen viel weniger häufig auf den von den spanischen Behörden erstellten und von der Kommission genehmigten periodischen Listen als die Schiffe, die den Mitgliedern der Ceepesca gehören. Die Apesco verfügt über 142 der 300 Schiffe, die von Januar bis Juli 1985 auf der Basisliste standen. Diesen Schiffen wurde die Genehmigung, in den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft zu fischen, nur für die Hälfte der Anzahl der Tage erteilt, die den übrigen 158 Schiffen bewilligt worden war.

D — *Verlauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof*

Mit Beschlüssen vom 3. Dezember 1986 und vom 28. Januar 1987 hat der Gerichtshof die Gesellschaften Internacional Pesquera Coruñesa SA (Interpesco SA), Miya SA und Lagunak SL, die Asociación de Armadores de Buques de Pesca con Derechos de Acceso a las Pesquerías de la CEE (Verband der Reeder von Fischereifahrzeugen mit Zugangsrecht zu den Fanggründen der EWG; nachstehend: Ceepesca) sowie das Königreich Spanien als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen.

Der Gerichtshof hat am 30. September 1987 auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die Rechtssache an die Fünfte Kammer zu verweisen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Rechtshandlung, durch die die für Juli 1986 aufgestellte periodische Liste der zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den Gewässern der Gemeinschaft zugelassenen spanischen Fischer genehmigt wurde, für nichtig zu erklären;

2) festzustellen, daß die der Apesco angeschlossenen Schiffe einen Anspruch darauf haben, nicht mehr diskriminiert zu werden;

3) der Kommission aufzugeben, die rechtliche Lage dieser Schiffe dadurch wieder in Ordnung zu bringen, daß ihnen in den künftigen periodischen Listen ein Ausgleich gewährt wird, der der Anzahl der verlorenen Fangtage entspricht.

Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage der Apesco abzuweisen;

2) der Apesco die Kosten aufzuerlegen.

Das *Königreich Spanien*, Streithelfer, beantragt,

1) die Klage der Apesco abzuweisen;

2) der Apesco die Kosten aufzuerlegen.

Die Streithelferinnen *Internacional Pesquera Coruñesa SA (Interpesco SA), Miya SA, Lagunak SL und Ceepesca* beantragen,

1) die Klage der Apesco abzuweisen;

2) der Apesco die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit*

Nach Ansicht der *Kommission* sind nur die Betreiber der auf der angefochtenen periodischen Liste stehenden Schiffe befugt, den Rechtsakt, mit dem diese Liste genehmigt wurde, mit der Nichtigkeitsklage anzugreifen. Die Klage der Apesco sei daher nur insoweit zulässig, als sie im Namen dieser Betreiber erhoben werde.

Im übrigen sei der Gerichtshof nach Artikel 173 des Vertrages nicht dafür zuständig, der Kommission aufzugeben, die angebliche Diskriminierung der Betreiber der in der Apesco zusammengeschlossenen Schiffe dadurch zu beseitigen, daß sie diesen Schiffen einen Ausgleich gewähre.

Auch soweit die Apesco befugt sei, die Genehmigung der Liste für Juli 1986 anzufechten, stehe ihr nicht das Recht zu, im Rahmen einer solchen Klage die Frage nach der Vereinbarkeit innerstaatlicher Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht ins Spiel zu bringen.

Die *Ceepesca*, die als Streithelferin zur Unterstützung der Kommission auftritt, führt aus, die Klage sei im August 1986 erhoben worden, als die Liste für Juli 1986 nicht mehr gegolten habe. Sie sei daher nicht fristgemäß eingereicht worden.

Außerdem wende sich die Apesco im Grunde genommen gegen innerstaatliche spanische Vorschriften. Sich hierüber auszusprechen sei Sache der spanischen Gerichte. Der Gerichtshof sei daher für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht zuständig.

Die *Apesco* betont ihrerseits, daß sich ihre Klage gegen eine Rechtshandlung der Kommission richte, nämlich die Genehmigung der periodischen Liste für Juli 1986. Diese Handlung könne aufgrund von Artikel 173 EWG-Vertrag angegriffen werden. Als ein Verband, in dem die diskriminierten spanischen Schiffe zusammengeschlossen seien, habe die Apesco ein offensichtliches Rechtsschutzinteresse.

B — *Zur Begründetheit*

Die *Apesco* macht in erster Linie geltend, aus den Artikeln 156 und 157 der Beitrittsakte gehe hervor, daß die dort getroffene Regelung über den Zugang der spanischen Fischer zu den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft erschöpfender Natur sei, abgesehen von zwei Sonderfällen, derentwegen die Verordnungen Nr. 3531/85 und Nr. 3781/85 erlassen worden seien. Keine Bestimmung der Beitrittsakte oder dieser Verordnungen betraue die spanischen Behörden mit der Aufgabe, Vorschriften zu erlassen, die den Zugang der spanischen Schiffe näher regelten oder die entsprechenden Bestimmungen verdeutlichten. Überdies sehe keine Norm eine Delegierung von Befugnissen auf die spanischen Behörden vor. Hiernach sei für die Genehmigung der periodischen Listen ausschließlich die Kommission zuständig, die hierbei allein das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen habe. Der Wortlaut der Artikel 158 und 163 der Beitrittsakte sowie der vorgenannten Verordnung Nr. 3531/85 zeige im übrigen eindeutig, daß es Sache der Kommission sei, die periodischen Listen aufzustellen und zu genehmigen.

In zweiter Linie bemerkt die Apesco, wie sich aus der Verwendung der Worte „beschließen" („beschlossenen") in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte, „erläßt" in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3531/85 sowie „Überprüfung" und „genehmigt" in Artikel 163 der Beitrittsakte ergebe, gingen die Befugnisse der Kommission über eine bloße formale Überprüfung der Listen hinaus. Die Kommission müsse daher untersuchen, ob die ihr unterbreitete Liste in Einklang mit den anwendbaren Regeln des Gemeinschaftsrechts aufgestellt worden sei, und die Genehmigung bei einem Verstoß gegen dieses Recht verweigern. Sie sei also für die Prüfung zuständig, ob bestimmte Schiffe rechtswidrig von der Aufnahme in die periodischen Verzeichnisse ausgeschlossen worden seien. Im übrigen sei sie befugt, Schiffe auszuschließen, gegen die die in der Verordnung Nr. 3781/85 vorgesehene Sanktion der Nichtaufnahme in das Verzeichnis verhängt worden sei, wenn die ihr zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe diese Sanktionen nicht berücksichtigten.

Drittens trägt die Apesco vor, die Kommission habe das Gemeinschaftsrecht verletzt, indem sie Entwürfe periodischer Verzeichnisse genehmigt habe, die bestimmte Schiffe häufiger berücksichtigt hätten als andere. Wenn die Kommission in dieser Weise vorgehe, mache sie sich die Kriterien zu eigen, die die spanischen Behörden bei der Aufstellung der Verzeichnisse angewendet hätten. Diese Kriterien verstießen aber gegen das Gemeinschaftsrecht, da weder die Beitrittsakte noch die Durchführungsverordnungen den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme böten, daß unter den in der Liste der 300 Fischereifahrzeuge aufgeführten spanischen Schiffen einige Schiffe mehr als andere berufen seien, Zugang zu den Gewässern der ehemaligen Zehnergemeinschaft zu erhalten. Die Beitrittsakte gewähre den 300 zum Fischfang in den Gewässern der Gemeinschaft zugelassenen spanischen Schiffen gleiche Rechte.

In die von der Kommission genehmigten periodischen Verzeichnisse würden „Phantom"-Schiffe aufgenommen, d. h. solche, die keine Tätigkeit mehr ausübten. Diese erhielten auf diese Weise Zugangsrechte, während Schiffe, die in der Liste der 300 aufgeführt, denen aber keine kumulierten Zugangsrechte verliehen worden seien, bestraft würden, ohne daß zu den vom Gemeinschaftsrecht selbst vorgesehenen Sanktionen gegriffen worden sei. Hieraus müsse gefolgert werden, daß ein solcher Sachverhalt unvereinbar mit dem Gemeinschafts-

recht sei, da er den von diesem Recht anerkannten Grundsätzen der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufe.

Viertens führt die Klägerin aus, Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (ABl. L 20, S. 19) bestimme, daß „die Mitgliedstaaten ... insbesondere allen die Flagge eines Mitgliedstaats führenden und im Bereich der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeugen gleichen Zugang zu den Fanggründen und zur Fischerei in den in Absatz 1 genannten Gewässern [gewähren]". Die Kommission habe daher das Diskriminierungsverbot des Gemeinschaftsrechts dadurch verletzt, daß sie bestimmten Schiffen häufiger als anderen Fangrechte gewährt habe.

Die *Kommission* teilt in vollem Umfang die Auffassung der Apesco, wonach der Zugang zu den Gewässern der Gemeinschaft in der Beitrittsakte geregelt und die Gemeinschaft für seine Regelung ausschließlich zuständig ist. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit könne die Gemeinschaft jedoch den Mitgliedstaaten bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen und ihnen hierbei einen größeren oder geringeren Ermessensspielraum belassen. Solche Delegierungen seien absolut zulässig und würden häufig vorgenommen. So bestimme Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. L 24, S. 1) für den Fischereisektor, daß die Mitgliedstaaten die ihnen zugewiesenen Fangquoten selbst bewirtschafteten.

Vorliegend habe bereits die Beitrittsakte den Mitgliedstaaten die Auswahl der zum periodischen Fischfang in den Gewässern der Gemeinschaft berechtigten Schiffe überlassen und die Kommission lediglich damit beauftragt, das Verzeichnis zu überprüfen und formell zu genehmigen.

Die Kommission stützt sich in diesem Zusammenhang im wesentlichen auf den Wortlaut von Artikel 163 Absatz 2, wonach die Kommission die von den spanischen Behörden vorgelegten Listen überprüft. Der Ausdruck „überprüfen" beweise, daß sich die Rolle der Kommission auf die Prüfung der Frage beschränke, ob die in das Verzeichnis der 150 Schiffe eingetragenen Fischereifahrzeuge ordnungsgemäß in der Basisliste aufgeführt seien, wobei die Kommission sich außerdem darüber zu vergewissern habe, daß die vorgeschlagene Anzahl der Schiffe nicht die von der Akte gezogenen Grenzen überschreite und daß gegen diese Schiffe nicht Sanktionen nach der Verordnung Nr. 3781/85 verhängt worden seien. Die Beitrittsakte nehme also eine klare Aufteilung der Aufgaben zwischen der Kommission und den spanischen Behörden vor.

Diese Darstellung werde durch die Vorschriften bekräftigt, die Rat und Kommission zur Durchführung der Beitrittsakte erlassen hätten. Diese verschiedenen Verordnungen erlaubten in keiner Weise die Änderung der Vorschläge für die Verzeichnisse. Um die Kommission in die Lage zu versetzen, unter den in die periodischen Verzeichnisse aufgenommenen Schiffen eine Auswahl zu treffen, hätte man überdies Normen erlassen müssen, die es den Fischern gestattet hätten, sich unmittelbar und in detaillierter Form an die Dienststellen der Kommission zu wenden; das sei jedoch nicht geschehen.

Es sei mithin Sache der innerstaatlichen Behörden, die Fischereifahrzeuge aus der Basisliste auszuwählen und in die der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe der periodischen Verzeichnisse aufzunehmen. Für alle Streitigkeiten über die Zusammensetzung dieser Verzeichnisse seien deshalb ausschließlich die spanischen Gerichte zuständig.

Was die Ausführungen der Klägerin zu dem in der Verordnung Nr. 101/76 des Rates verankerten Grundsatz des gleichen Zu-

gangs angehe, so seien sie von zweitrangiger Bedeutung, da sie den Inhalt der Verzeichnisentwürfe beträfen, der in die ausschließliche Zuständigkeit der spanischen Behörden falle. Nach dieser Klarstellung betont die Kommission besonders nachdrücklich, daß gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 101/76 „die Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten für die Ausübung der Fischerei in den ihrer Oberhoheit oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Meeresgewässern ... zu keiner unterschiedlichen Behandlung anderer Mitgliedstaaten führen [dürfen]". Dieser Artikel 2 verpflichte somit jeden Mitgliedstaat, die Fischer der anderen Mitgliedstaaten in gleicher Weise zu behandeln wie die eigenen Staatsangehörigen, nicht aber, die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen im Verhältnis zueinander zu gewährleisten.

Das *Königreich Spanien*, das die Anträge der Kommission unterstützt, untersucht zunächst die Bestimmungen der Beitrittsakte und zieht hieraus den Schluß, daß keine von ihnen im vorliegenden Fall verletzt worden sei. Keine dieser Bestimmungen spreche eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung aus oder stelle Kriterien für die Auswahl der Schiffe auf. Das liege daran, daß das Königreich Spanien, das für die Aufrechterhaltung des Systems der kumulierten Rechte eingetreten sei, bei den Beitrittsverhandlungen die Aufnahme einer Bestimmung in die Beitrittsakte erwirkt habe, wonach der Zugang zu den Fischereizonen für jedes Schiff auf der Grundlage der Kumulierung von Rechten zu erfolgen habe. Diese — völlig gerechte und billige — Regelung sei diejenige des geltenden spanischen Rechts und werde infolgedessen von der Beitrittsakte respektiert.

Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76 sei klar. Diese Bestimmung stelle den Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Fanggründen der Meeresgewässer und zur Fischerei in diesen Gewässern auf, jedoch nur für die Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaats im Verhältnis zu denen anderer Mitgliedstaaten. Auf einen solchen Grundsatz könne man sich jedoch nicht berufen, wenn es um die „interne Gleichheit" gehe, d. h. diejenige zwischen den Schiffen ein und desselben Mitgliedstaats.

Es liege auch keine Verletzung von Artikel 7 des Vertrages vor, da die Genehmigung des periodischen Verzeichnisses für Juli keinerlei Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthalte.

Schließlich sei eine Klage nach Artikel 173 des Vertrages nicht das angemessene Verfahren, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit innerstaatlicher spanischer Vorschriften und ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu erwirken.

Jedenfalls verstoße die spanische Ministerialverordnung vom 12. Juni 1981 gegen keinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts. Erstens sei das Gemeinschaftsrecht nicht an die Stelle dieser Ministerialverordnung getreten, so daß diese nach wie vor uneingeschränkt gelte. Zweitens enthalte die Ministerialverordnung keine der Beitrittsakte zuwiderlaufende Bestimmung. Drittens verletze sie nicht den Gleichheitsgrundsatz, der in keiner Bestimmung konkret niedergelegt sei. Viertens gewähre sie den Adressaten, die die in ihr genannten Voraussetzungen erfüllten, eine Reihe wirtschaftlicher und steuerlicher Vorteile. Es sei klar gewesen, daß Schiffe, die diesen Voraussetzungen nicht genügten, was für diejenigen der Mitglieder der Apesco zutreffe, nicht in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen würden. Diese angebliche Diskriminierung ergebe sich jedoch nicht aus der Vorschrift, sondern aus deren Nichtbeachtung. Die betroffenen Personen hätten selbst die Diskriminierung geschaffen, weil sie sich nicht an die Vorschrift gehalten hätten.

Im Ergebnis stellt das Königreich Spanien fest, daß die Ministerialverordnung ihren Zweck erreicht habe, da die Anzahl der Fischereifahrzeuge von 460 im Jahre 1981 auf 300 im Jahre 1986 herabgesetzt worden sei.

Internacional Pesquera Coruñesa SA (Interpesco SA), Miya SA, Lagunak SL und Ceepesca, die ebenfalls als Streithelfer die Anträge der Kommission unterstützen, machen zunächst geltend, Artikel 163 der Beitrittsakte stelle ausdrücklich fest, daß die spanischen Behörden ipso iure für die Erstellung der periodischen Listen zuständig seien.

Da weder die Beitrittsakte noch die Durchführungsverordnung Nr. 3531/85 Kriterien für die Ausarbeitung dieser Listen aufstellten, müßten sich die spanischen Behörden an das geltende spanische Recht halten, d. h. an die Ministerialverordnung vom 12. Juni 1981.

Überdies habe die Kommission lediglich die Aufgabe, den Inhalt der ihr von der spanischen Verwaltung vorgelegten Listen zu überprüfen. Im konkreten Fall bestehe die Überprüfung in der Feststellung, ob die in die Listenentwürfe aufgenommenen Schiffe in Anhang IX der Beitrittsakte aufgeführt seien, ob gegen sie keine Sanktion verhängt worden sei und ob die technischen Daten mit den in diesem Anhang angegebenen übereinstimmten. Es stehe der Kommission daher in keiner Weise zu, die von den spanischen Behörden bei der Erstellung der Entwürfe für die periodischen Listen befolgten Kriterien zu untersuchen, abzulehnen oder zu ändern. Die Genehmigung eines gemäß der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1981 erstellten Entwurfs bedeute infolgedessen nicht, daß die Kommission hierbei innerstaatliches spanisches Recht anwende.

Was schließlich die angebliche Verletzung des Grundsatzes des gleichen Zugangs betreffe, so betonen die Streithelfer zunächst, auf der Ebene des innerstaatlichen Rechts liege eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht vor, da die Ministerialverordnung vom 12. Juni 1981 eine allgemeine Rechtsnorm sei, auf die sich die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Fischereiunternehmen nach wie vor berufen könnten. Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts sodann bedeute die sich aus der Kumulierung von Rechten ergebende Differenzierung nicht notwendigerweise, daß die beiden Gruppen von Schiffen ungleich behandelt würden. Das Inkrafttreten der Beitrittsakte habe nämlich die Lage der Schiffe, die nicht die Zugangsrechte mehrerer Schiffe kumuliert hätten, nicht verschlechtert, da die Akte die Anzahl der Schiffe, die gleichzeitig in den Gewässern der EWG fischen dürften, auf 150 erhöht habe, während diese Zahl zuvor weit geringer gewesen sei.

Schließlich sei auch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 101/76 nicht auf den Fall anwendbar, den die Apesco im Auge habe, einmal weil die Regelung der Beitrittsakte eine provisorische Regelung sei, die von den allgemeinen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen abweiche, zweitens weil die Fischereitätigkeit, auf die die Beitrittsakte abziele, in Gewässern stattfinde, die nicht der Oberhoheit Spaniens unterlägen.

R. Joliet
Berichterstatter